

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung

**für die öffentliche Gemeinderatssitzung
am 18. April 2024, Nr. 4 / 2024**

1. Kindergartenangelegenheiten
hier: Neuberechnung der Elternbeiträge ab Kindergartenjahr 2024/2025 ff.
wegen deutlicher Erhöhung der Personal- und Betriebskosten
2. Baugesuche
3. Aktuelle Informationen
4. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
5. Anfragen und Mitteilungen aus dem Gemeinderat
6. Fragen aus dem Zuhörerkreis

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 1 öffentlich	Sitzungsdatum 18.04.2024	Bearbeitung Frau Kuhn	Aktenzeichen 460.5
-----------------------------------	---	--	-------------------------------------

Kindergartenangelegenheiten

**hier: Neuberechnung der Elternbeiträge ab Kindergartenjahr 2024/2025 ff.
wegen deutlicher Erhöhung der Personal- und Betriebskosten**

- Anlagen:**
- **Schreiben der 4 K-Konferenz vom 05.05.2023 (Anlage 1 a)**
 - **Schreiben der 4 K-Konferenz vom 11.03.2024 (Anlage 1 b)**

Sachverhalt:

I. Allgemeine Hinweise

Mit Beschluss des Kindergarten-Kuratoriums vom 15.06.2021 und weiteren Beschlüssen der beiden kirchlichen Vertretungen sowie des Gemeinderates der Gemeinde Neunkirchen (Beschluss vom 24.06.2021) wurden die Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2020/21 bis 2026/27 festgelegt. **Ziel war dabei, bei den Elternbeiträgen den von der 4-K-Konferenz, also der Kirchen und kommunalen Landesverbände, empfohlenen Deckungsgrad von 20 % der Betriebsausgaben stufenweise innerhalb der nächsten 6 Jahre zu erreichen.**

Mit Schreiben vom 05.05.2023 übersandte der Gemeindetag Baden-Württemberg die Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2023 (Anlage 1a).

In diesem Schreiben wird auf die **stetigen Kostensteigerungen im Bereich der Frühkindlichen Bildung hingewiesen insbesondere auch durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst.**

Die Empfehlungen für eine Erhöhung der Elternbeiträge **für das Kindergartenjahr 2023/2024** lauten daher auf **8,5 Prozent**.

Bei der Neuberechnung der Elternbeiträge im Jahr 2021 wurde eine jeweilige jährliche Steigerung von einem Prozentpunkt über 6 Jahre hinweg sowie eine angenommene Kostensteigerung von jährlich 3 % zugrunde gelegt.

Damit weichen die diesjährigen Empfehlungen der 4-K-Konferenz nicht unwesentlich von den getroffenen Annahmen ab. Aus diesem Grund ist eine neuerliche Anpassung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 vorzunehmen.

Im vergangenen Kindergartenjahr 2022/2023 lagen die Kosten beider örtlichen Betreuungseinrichtungen insgesamt bei rd. 887.740 € (davon Anteil Gemeinde 675.885 € bzw. Zuschüsse 15.100 €). Die Elternbeiträge beliefen sich insgesamt auf rd. 138.540 €, dies bedeutet einen Kostendeckungsgrad von 15,6 % (Vorjahr 15,0 %). Die Aufwendungen pro Kind betragen nach Abzug der Elternbeiträge rund 9.365 €.

Ein weiteres Schreiben zur Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026 erreichte uns am 11.03.2024 (s. Anlage 1b).

Hier lauteten die Empfehlungen für eine Erhöhung der Elternbeiträge **für das Kindergartenjahr 2024/2025 auf 7,5 Prozent und für das Kindergartenjahr 2025/2026 auf 7,3 Prozent.**

Nachdem allerdings **die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 nicht erhöht werden sollen bzw. wurden** (und hier eigentlich eine Erhöhung von 8,5 Prozent empfohlen worden war), bewegen sich die nun geplanten durchschnittlichen Erhöhungen von ca. 8 % bis zum Kindergartenjahr 2026/2027 trotzdem im Rahmen der Richtsätze.

Beschlussempfehlung des Kindergarten-Kuratoriums:

Das Kindergarten-Kuratorium empfiehlt dem Gemeinderat sowie den Trägern der beiden Kindergärten die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 bis zum Kindergartenjahr 2026/2027 (Erhebung in 11 Monatsraten) wie nachstehend dargestellt festzuschreiben

II. Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 ff

a) Elternbeiträge für Kindergartenkinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ Ü3)

Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten ab 3 Jahren							
	2023/24	2024/25	bisher 2024/25	2025/26	bisher 2025/26	2026/27	bisher 2026/27
für Familien mit 1 Kind	183,00 €	198,00 €	194,00 €	213,00 €	205,00 €	228,00 €	216,00 €
für Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	140,00 €	152,00 €	148,00 €	164,00 €	156,00 €	176,00 €	164,00 €
für Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	91,00 €	98,00 €	96,00 €	110,00 €	101,00 €	112,00 €	106,00 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €	35,00 €	34,00 €	38,00 €	36,00 €	41,00 €	38,00 €

b) Elternbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ U3)

Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten unter 3 Jahren (VÖ-Krippe)							
	2023/24	2024/25	bisher 2024/25	2025/26	bisher 2025/26	2026/27	bisher 2026/27
für Familien mit 1 Kind	335,00 €	362,00 €	355,00 €	389,00 €	374,00 €	416,00 €	394,00 €
für Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	298,00 €	322,00 €	316,00 €	346,00 €	333,00 €	370,00 €	350,00 €
für Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	234,00 €	253,00 €	247,00 €	272,00 €	261,00 €	291,00 €	275,00 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	165,00 €	178,00 €	174,00 €	191,00 €	194,00 €	204,00 €	193,00 €

c) Elternbeiträge für Kindergartenkinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Gruppen mit Ganztagsbetreuung

Hinweis:

Im Bereich der Ganztagesgruppe (Ü3 und U3) wird der Beitrag mit einer Betreuungszeit von 47 Std./Woche kalkuliert.

Allerdings gilt hier der Beschluss des Kindergarten-Kuratoriums vom 19.02.2019 die Betreuungszeiten zu flexibilisieren und die Elternbeiträge an die „gebuchte Stundenanzahl“ anzupassen.

Gruppen mit GT-Betreuung ab 3 Jahren							
	2023/24	2024/25	bisher 2024/25	2025/26	bisher 2025/26	2026/27	bisher 2026/27
für Familien mit 1 Kind	329,00 €	356,00 €	348,00 €	383,00 €	367,00 €	410,00 €	286,00 €
für Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	293,00 €	317,00 €	310,00 €	341,00 €	327,00 €	365,00 €	344,00 €
für Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	229,00 €	248,00 €	243,00 €	267,00 €	256,00 €	286,00 €	270,00 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	163,00 €	176,00 €	172,00 €	189,00 €	182,00 €	202,00 €	191,00 €

Zur Veranschaulichung wird hier noch ein Beispiel für die Berechnung der Elternbeiträge bei den flexiblen GT-Betreuungszeiten dargestellt (z.B. 36,5 Std. / Woche statt 47 Std. / Woche):

Beispiel (flexible Zeiten)				
07.30 Uhr - 15.00 Uhr - 7,5 Std. (außer freitags)	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27
für Familien mit 1 Kind	256 €	276 €	297 €	318 €
für Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	228 €	246 €	265 €	283 €
für Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	178 €	193 €	207 €	222 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	127 €	137 €	147 €	157 €

d) Elternbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Gruppen mit Ganztagsbetreuung

Gruppen mit GT-Betreuung unter 3 Jahren (GT-Krippe)							
	2023/24	2024/25	bisher 2024/25	2025/26	bisher 2025/26	2026/27	bisher 2026/27
für Familien mit 1 Kind	523,00 €	566,00 €	553,00 €	609,00 €	583,00 €	652,00 €	613,00 €
für Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	471,00 €	509,00 €	498,00 €	547,00 €	525,00 €	585,00 €	552,00 €
für Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	367,00 €	397,00 €	388,00 €	427,00 €	409,00 €	457,00 €	430,00 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	262,00 €	284,00 €	277,00 €	306,00 €	292,00 €	328,00 €	307,00 €

Zur Veranschaulichung der Berechnung der Elternbeiträge bei flexiblen GT-Betreuungszeiten wird hier ebenfalls ein Beispiel dargestellt (z.B. 36,5 Std. / Woche statt 47 Std. / Woche):

Beispiel (flexible Zeiten)				
07.30 Uhr - 15.00 Uhr - 7,5 Std. (außer freitags)	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27
für Familien mit 1 Kind	406 €	440 €	473 €	506 €
für Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	366 €	395 €	425 €	454 €
für Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	285 €	308 €	332 €	355 €
für Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	203 €	221 €	238 €	255 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 bis zum Kindergartenjahr 2026/2027 wie vorstehend dargestellt festzuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

Rotebühlplatz 10
70173 Stuttgart
Jan Hermann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 05.05.2023

Rundschreiben	Nr.	R	40907/2023	des Städtetags
	Nr.	Gt-Info	0315/2023	des Gemeindetags

Elternbeiträge in Kindertagesstätten Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Wir bitten die Träger dennoch, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	138€	151 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	107€	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	72 €	79€
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	24 €	26 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	408 €	445 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	303 €	331 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	205 €	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	81 €	89 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

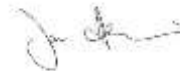
Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Jan Hermann
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stáb

Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg a.N.
Heike Baumann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 11.03.2024

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 42650/2024
Gt-Info 0178/2024**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/2025		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	148 €	162 €	159 €	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	115 €	126 €	123 €	134 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	78 €	85 €	84 €	92 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	26 €	28 €	28 €	31 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/25		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	439 €	479 €	471 €	514 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	326 €	356 €	350 €	382 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	220 €	240 €	236 €	258 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	87 €	95 €	93 €	102 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Markus Vogt
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2 öffentlich	Sitzungsdatum 18.04.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 632.6
-----------------------------------	---	--	-------------------------------------

Es liegen derzeit keine Baugesuche vor.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 4 öffentlich	Sitzungsdatum 18.04.2024	Bearbeitung BM Knörzer	Aktenzeichen 022.33
----------------------------	------------------------------------	----------------------------------	-------------------------------

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Bernhard Knörzer gab folgende, nichtöffentlich gefasste Gemeinderatsbeschlüsse, in der heutigen öffentlichen Sitzung bekannt:

Gemeinderatssitzung Nr. 3/2024 vom 21.03.2024

**TOP 1: Eigenbetrieb „Energie Gemeinde Neunkirchen“
 hier: Personalangelegenheiten - Ausschreibung einer Stelle als
 Betriebstechniker (m/w/d)**

Der Gemeinderat stimmt zu, die Stelle eines Betriebstechnikers (m/w/d) in Vollzeit möglichst zum 01.06.2024 zu besetzen.

Aktuelle Informationen

Notizen: